

STIFTUNG KUNSTMUSEUM BERN

Entscheid

der Stiftung Kunstmuseum Bern bezüglich
Rückgabeforderung der Erben nach
Dr. Ismar Littmann

Stiftungsrat des Kunstmuseum Bern

5. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Erwägungen	2
A.	Umfang des Anspruchs	2
B.	Berechtigung zur Anspruchsstellung	2
C.	«Gelb-rote» Werke	3
D.	Umgang des Kunstmuseum Bern mit Werken der Kategorie «gelb-roten» Werken	3
E.	Entscheidkriterien.....	3
1.	Faktenlage – Forschungsstand.....	3
2.	Wahrscheinlichkeit insgesamt.....	4
3.	Relativ wahrscheinlichstes Szenario	4
4.	Umfang der Beweismassherabsetzung	4
5.	Potentieller Anspruch der Erben nach Dr. Paul Schaefer.....	4
6.	Weitere potentielle Geschädigte bzw. Berechtigte.....	4
7.	Kooperation und Zusammenarbeit	4
8.	Besondere Erwerbsumstände	5
9.	Gewährleistung der Rechtssicherheit.....	5
B.	Gesamtabwägung	5
II.	Entscheidung des Kunstmuseums Bern	6

I. Erwägungen

A. Umfang des Anspruchs

- 1 Die Nachkommen von Dr. Ismar Littmann beanspruchten ursprünglich 25 Werke aus dem *Legat Cornelius Gurlitt*.
- 2 Im Laufe des Verfahrens zogen sie für 23 Werke die Rückgabeforderung zurück.
- 3 Der Anspruch lautet nunmehr auf zwei Werke, die Werke in Frage.

B. Berechtigung zur Anspruchsstellung

- 4 Die Erbberechtigung der Anspruchsteller als Erben nach Dr. Ismar Littmann ist nachgewiesen.

5 Die Erbberechtigung der Nachkommen von Dr. Paul Schaefer ist grundsätzlich nachgewiesen.

C. «Gelb-Rote» Werke

6 Das Kunstmuseum bewertet die beiden Werke in Frage nach Abschluss der Provenienzforschung als «Gelb-Rot».

D. Umgang des Kunstmuseum Bern mit Werken der Kategorie «Gelb-Rot»

7 Das Kunstmuseum Bern hat entschieden, das Eigentum an Werken der Kategorie «Gelb-Rot» aufzugeben.

8 Alternativ stehen damit primär zwei Handlungsszenarien zur Verfügung:

- Übergabe an die Bundesrepublik Deutschland im Sinne eines treuhänderischen Besitzes
- Übergabe an potentiell Berechtigte

9 Für Werke der Kategorie «Gelb-Rot» ist eine Restitution im eigentlichen Sinne nicht in Betracht zu ziehen, weil NS-Raubkunst an ihnen nicht belegt werden kann.

E. Entscheidungskriterien

1. Faktenlage – Forschungsstand

10 Zum Zeitpunkt des Entscheids sind nach Auffassung der Stiftung Kunstmuseum Bern die relevanten Wege der Forschung zu den beiden Werken in Frage ausgeschöpft.

2. Wahrscheinlichkeit insgesamt

11 Wegen fehlender Nachweise insbesondere bezüglich Werkidentität, Eigentum und geschädigter Partei bewegt sich die Wahrscheinlichkeit und damit auch die Beweisdichte, dass die Werke in Frage Dr. Ismar Littmann NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden, deutlich unter dem rechtlich notwendigen Mass, um gerichtliche Durchsetzbarkeit des Anspruchs (Justiziabilität) zu erlangen.

3. Relativ wahrscheinlichstes Szenario

12 Im Rahmen der in erheblichem Ausmass lückenhaften Erkenntnislage ist der verfolgungsbedingte Entzug das relativ wahrscheinlichste Szenario.

4. Umfang der Beweismassherabsetzung

13 Um eine Herausgabe oder die Aufgabe von Rechten begründen zu können, müsste das Beweismass ungewöhnlich stark herabgesetzt werden.

5. Potentieller Anspruch der Erben nach Dr. Paul Schaefer

14 Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Erben nach Dr. Paul Schaefer an den beiden Werken in Frage berechtigt sein könnten. Ein entsprechender Anspruch wurde bis heute nicht gestellt. Entsprechende Gespräche werden derzeit vom Kunstmuseum Bern proaktiv mit den Erben nach Dr. Paul Schaefer geführt.

6. Weitere potentielle Geschädigte bzw. Berechtigte

15 Im Rahmen der umfangreichen Forschungsarbeiten haben sich – neben den Erben nach Dr. Ismar Littmann und den Erben nach Dr. Paul Schäfer – keinerlei Hinweise auf weitere potentiell Geschädigte bzw. Berechtigte ergeben.

7. Kooperation und Zusammenarbeit

16 Kooperation und Zusammenarbeit mit den Nachkommen von Dr. Ismar Littmann waren konstruktiv, transparent und von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen geprägt.

8. **Besondere Erwerbsumstände**

17 Die Annahme des *Legats Cornelius Gurlitt* ist in erster Linie aus ethisch-moralischen Gründen erfolgt. Entsprechend stehen diese nun auch beim Umgang mit dem Legat im Vordergrund.

9. **Gewährleistung der Rechtssicherheit**

18 Bei jeder Lösung eines Falles muss die Gewährleistung der Rechtssicherheit einer Rechtsordnung im Auge behalten werden. Nach Auffassung der Stiftung Kunstmuseum Bern handelt es sich hier um einen ganz besonders gelagerten Einzelfall, der sich nicht auf andere Fälle übertragen lässt. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Rechtsunsicherheit durch die Entscheidung nicht eintritt.

B. **Gesamtabwägung**

19 Problematisch ist vorliegend vor allem die in erheblichem Ausmass lückenhafte Erkenntnislage in Bezug auf die Eigentumssituation, die Werkidentitäten sowie die Geschädigten.

20 Zwar ist als wahrscheinlichstes Szenario der verfolgungsbedingte Entzug der Werke anzunehmen. Dieses Szenario ist jedoch relativer Natur innerhalb eines lückenhaften Erkenntnisrahmens und damit weit entfernt von jeglicher Justizialität.

21 Damit sind die Voraussetzungen für eine Eigentumsherausgabe auf dem Wege der privatrechtlichen Vindikation nach Einschätzung der Stiftung Kunstmuseum Bern im vorliegenden Fall eindeutig nicht erfüllt. Dies anerkennen auch die Nachkommen von Dr. Ismar Littmann.

22 Die *Washington Principles* (Nr. 4) regen eine Herabsetzungen des Beweismasses für unklare Fälle an. Vorliegend bräuchte es nach Einschätzung der Stiftung Kunstmuseum Bern wegen der in erheblichem Ausmass lückenhaften Erkenntnislage jedoch eine ungewöhnlich starke Herabsetzung des Beweismasses. Deshalb stützt die Stiftung Kunstmuseum Bern ihre Entscheidung nicht auf Prinzip Nr. 4 der *Washington Principles* (1998).

23 Der Stiftung Kunstmuseum Bern sieht im spezifischen Sonderfall der beiden Werke in Frage trotz der lückenhaften Erkenntnislage Bedarf für eine

einvernehmliche Lösung, die dem Gerechtigkeitsempfinden aller Beteiligten Rechnung trägt.

24 Weder der Handlungsspielraum der Stiftung Kunstmuseum Bern noch die *Washington Principles* (1998) schliessen eine anders begründete einvernehmliche Lösung aus.

25 Beim *Legat Cornelius Gurlitt* handelt es sich zudem in vielerlei Hinsicht um einen Sonderfall. Die ethisch-moralischen Beweggründe der Annahme des Erbes erweitern den Spielraum für Lösungen aller Art.

26 Die Zusammenarbeit mit den Erben nach Dr. Ismar Littmann war immer vertrauensvoll, transparent und fair.

27 Bis heute ist kein formeller Anspruch der Erben nach Dr. Paul Schaefer auf die fraglichen Werke erhoben worden.

28 Aufgrund der lückenhaften Erkenntnislage lässt sich nicht entscheiden, wer der Erst- und wer der Zweitgeschädigte ist. Diese Entscheidung muss im vorliegenden Fall auch nicht getroffen werden, da sich die Nachkommen von Dr. Ismar Littmann und Dr. Paul Schaefer einig sind, eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Die Parteien befinden sich unter Moderation durch das Kunstmuseum Bern in entsprechenden Gesprächen.

II. Entscheid des Kunstmuseums Bern

29 Die Stiftung Kunstmuseum Bern entscheidet, die beiden Werke in Frage den Erben nach Dr. Ismar Littmann sowie den Erben nach Dr. Paul Schaefer nach Abschluss einer Übergabvereinbarung zu übergeben.

30 Voraussetzung dafür ist eine einvernehmliche Lösung unter den Beteiligten. Die Stiftung Kunstmuseum Bern moderiert diesen Prozess.

31 Eine Übergabe der zwei Werke an die Erben nach Dr. Ismar Littmann sowie die Erben nach Dr. Paul Schaefer ist einer treuhänderischen Besitzübertragung an die Bundesrepublik Deutschland vorzuziehen.

- 32 Ein Präjudiz für die direkte Anwendung der *Washington Principles* (1998) soll damit nicht verbunden sein. Insbesondere eine Berufung auf Prinzip Nr. 4 erachtet die Stiftung Kunstmuseum Bern in diesem Fall für nicht sachgerecht. Stattdessen handelt es sich um eine Entscheidung in deren Geist.
- 33 Die Modalitäten der Übergabe sind in einer Übergabvereinbarung unter den drei Parteien festzuhalten.

Bern, den 5. November 2021